Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufferi.

Samftag, den 21 Merz 1801.

Biertes Quartal.

Den 30 Bentose IX.

Gesetzgebender Nath, 28. Febr. (Fortsetzung.)

Der Decretsvorschlag der dem B. Cusani von Mayland das helvetische Burgerrecht ertheilt, wird in neue Berathung genommen, und hierauf in folgender Abfassung zum Decret erhoben:

Der geseig. Rath, auf die Bittschrift bes zu Lauis ans gesessenen Burger Philipp Cusani von Mayland, worin er um die Ertheilung des helvetischen Burgerrechts anssucht, und nach Anhörung seiner Constitutionskommission:

In Erwägung, daß der Bittsteller vor Einführung der gegenwärtigen Verfassung bereits von einigen Cantonen die Ortstummen für das Landbürgerrecht erbalten hat, und nur durch die Austosung der alten Ordnung der Dinge, verhindert worden ist; sich um die Stimmen der übrigen Cantone zu bewerben;

perordnet:

Dem Burger Philipp Cusani von Mayland ift, insofern er im Sestz eines Ortsburgerrechts sich befindet, das helvetische Burgerrecht ertheilt.

Die Erim. Commission erstattet folgenden Bericht, besten Untrag angenommen wird :

B. Gesezgeber! Der Bollz. Rath hat dem geseigeb. Rath unter dem 9. Hornung 1801, die Procedur und das Urtheil des Heinr. Hauenstein von Degerselden. Diftr. Brugg, Canton Nargau, eines jungen Menschen von 22 Jahren, welcher sich mit vier verschiedenen nachtslichen Diebställen, in Gesellschaft anderer schlimmen Cammeraden betreten lassen, und definahen zu einer anderthalbjährigen Gesängnisstraffe vom Gericht Brugg verurtheilt worden ist, übersandt, und um dessen Begnadigung und zur ein und ein halbjährigen Eingränzung in seinem Wohnort angetragen, und die Gründe dieser

Begnabigung auf bes Delinquenten Jugend, auf seine Berführung, auf bem geringen Werth des Entwendeten, und hauptsächlich in Eswaaren bestehenden Diebstahls, auf die Dummheit des Verurtheilten, und endlich dahim abgestellt, daß der öffentliche Antläger sowohl, als das Gericht selbst, den Schuldigen zur Gnade empfohlen haben.

Nachdem nun Eure Crimminalcommifion Die Aften. welche mit dem Beinrich Sauenftein vollführt worben find , genan untersucht und geprüft , sa hat dieselbe alle obige allegirte Begnadigungsgrunde zwar richtig und mabr, aber baben gefunden, daß der Beinrich Sauen. fein nicht etwa an einem, fondern an vieren, und in einer und berfeiben Racht an dregen verschiedenen Laben. Bleifch . und Fruchtdiebställen Untheil genommen habe, welche Diebställe nicht wegen ber Kleinfügigkeit des Werthe an fich felbft , fondern wegen ber Art wie zwen derfeiben begangen worden find, in rechtliche Betrachtung genommen werden muffen; jumal nicht nur alle vier Berbrechen nachtlicherweile, fondern zwey davon mit Einsprengung ber Sausthur, und Ginfteigung über eine Scheiterbeig vollbracht wurden, und Daber mehr oder minder, als qualificitte Diebstalle jum Borfchein tommen, und alfo als folde, in Rutficht ber allgemeis nen Sicherheit, nicht fo leichter Dingen ungeftraft bleiben follen.

Eure Erimminalcommission hatte zwar gewünscht, daß von der Bollziehung nicht auf die ganzliche Nachlassung, sondern auf die Verkürzung der Straffe angetragen worden ware, in welchem Fall sie dem Antrag zu entsprechen, sich geneigt gefunden hatte; allein zur ganzelichen Nachlassung der Straffe, glaubt sie um so weniger stimmen zu durffen, als der Hauenstein sich in seinen Verhören nicht als ein ganz einfältiger Mensch, wie man ihn anzuschreiben suchte, durch sein anfänglich

ganges und nachwerts jum Theil hartnactiges Laugnen, tarafterifirte, und überbas ber Richter felbft feine, vermog peinlichem Gefegbuch fecheiahrige Gefanguigitraffe, auf ein und ein halb Jahr berabgesest, und ihm dadurch schon einigermaffen Gnade anftatt Recht wiederfahren laffen; und endlich weder ein 22iabriges Alter, noch die Trunfen. beit, ben wiederholten qualificirten Berbrechen entichul. Digen; und die Rube und Cicherheit der Republit, bas fefte Gefez aller Gefeggeber fenn foll. Darum rathet Euch Eure Crimminalcommifion an, in Sinfict aller biefer Brunden, in bas Begnadigungebegehren bes heinrich Sauenflein bon Brugg nicht einzutreten.

Die Kinangcommigion rath zu folgender Botichaft,

welche angenommen wird :

Un Die Bollziehung.

Die Befiger ber nenn Gerechtigfeiten, in welche bas Geineindaut von Reuf.gg, im Diffr. Duri, Canton Baben, vertheilt ift, wunschten Diefes ihr gemeinfam befigendes Eigenthum ganglich unter fich vertheilen ju Durffen; ein Begehren, bem in fo weit feine Binberniffe entgegen ju fleben fcheinen.

Richts Deftoweniger aber fobert boch bas Befej bom 15. Det 1800, baf bem gefeggeb. Rathe nicht nur bas Theilungsbegehren, fondern auch die Theilungsacte felbft mit vorgelegt werbe, mas auch um fo nothwendiger ift, Da Die gute Ordnung will , bag die Ratification Des Befeggeberd in bas Theilungeinstrumment jeibft eingeschrie-

ben werden foll.

Der gefeigebenbe Rath will Sie baher einladen , B. Molls. Rathe, den Betenten ihr auf zu erhaltende Benehmigung bin, errichtetes Theilungeinftrument abgufobern, und ibm folches nebft einer Abschrift bes biefes Bemeinguts halber im Jahr 1760 ergangenen Syndi. Intefdluff. 8, mitgutbeilen.

Die Detitionencommifion berichtet über folgende

Begenftande:

1. 3. Joh. Georg Fall von Cachiencoburg, Apo. theter in Aubonne, wohnt feit io Jahren daselbst, hat eine Schweißerin gehenrathet, und bittet um bas belvetische Burgerrecht. Wird an die Conft. Commission (Die Korif. folgt.) gewiefen.

Mannigfaltigfeiten.

Schreiben bes Wolly. Naths an ben Regierumaskatthalter bes Cant. Schafhaufen.

Co unangenehm ed bem Bollgiehungdrathe fenn muste, and der von Euch eingefandten Adresse der

fammtlichen Authoritaten euers Cantons ju bernehmen daß bas Berücht, ale follte biefer Canton bon Belvetien losgeriffen werden, einen groffen Theil eurer Mitburger beunruhiget hat: fo angenehm mußte ihm ber, in die fer Zuschrift aufgestellte Beweis' von ihrer treuen und feften Unbanglichkeit an bas gemeinschaftliche Baterland und ihre fegerliche Ertfarung fenn, Schweizer bleiben gu wollen; und fo fibr freuet es ibn, Euch, Burger Statthalter, und durch Euch ben Authoritaten und dem Bolke euers Contons die Berfiche rung geben zu konnen, daß jenes Gerücht durchaud fatich und daß gae nicht die Rebe fen, den Canton Schafhausen von der helbetischen Republit gu trennen.

Ihr fend eingeladen, diefe Berficherung eiern Dit burgern ju ihrer Beruhigung befannt ju machen.

Kleine Schriften.

Mis ein Aftenftuck von pedantifchen Unfinne und einer feltnen Berwirrung Des menfchlichen Geiftes ver bient eine Klugschrift einiger Professoren in Bafel ben Pfychologen aufbewahrt zu werden, die den Titet führt:

Urlunden betreffend die Stiftung und die Frenheiten ber Universität 311 Bafel. Omnes omnium charitates patria una complexa est. Cicero. 4. 1801. 9 Begen.

Diefen Urfunden, Die aus dem Stiftungsbricfe und einer Bulle des Pabfts Dins des zwenten, und meh rern aften Bertragebriefen gwifthen dem Rathe ju Baiel und der Univerfitat befteben, ift ein Capitel gelehrter Bemerkungen angehangt, beffen Inhalt mir in gemiß fenhaftem Auszuge bem Publifum jum Beften geben.

Dabsi Dins der gwente, (den fie auch ihren hohen Gonner nennen), batte (fagen fie) auf Unjuden des Rathe und ber Gemeinte verordnet: "Das fürohin in der Stadt Bafel fene und su ewigen Zeiten bleibe, ein allgemeb nes Studium, das ift eine Universitäts worand fich ergebe, daß diese ein Privateigen thum ber Stadt und Gemeinde Bafel fent (In eben diesem Stiftungsbriefe und in ber Bulle wird ber Univerfitat bie Aufrechthaltung und Berbreitung des fatholischen Glaubens bedingt and Berg gelegt und am Schliffe allen benen, Die fich etfrechen wurden, Die ertheilten Brivilegien gu betaften, mit der Ungnade der heiligen Apostel Paulus und Der trud gedrobt!)